

Reaktion Barbara Nalepas, der Mutter der beim Winnender Schulmassaker 2009 von einem Sportschützen erschossenen Nicole, auf die Abweisung der Beschwerde gegen das deutsche Waffengesetz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am 21. Mai 2015

„Diese kurze, herzlose Antwort auf meine Beschwerde hat mich sehr enttäuscht. Nicht einmal zwei Sätze zur Begründung ... Sie sind mir keine Erklärung schuldig, so verstehe ich das. Meine Tochter wurde ermordet! Doch das ist der Gesellschaft nicht wichtig, auch nicht dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das empfinde ich als Entwertung, als Erniedrigung.

Ich habe meine Tochter in die Schule geschickt, und sie ist nicht zurückgekommen. Wir haben eine Schulpflicht in Deutschland, aber sie sorgen sich nicht um die Sicherheit der Kinder. Wenn ich meine beiden jüngeren Kinder in die Schule lasse, muß ich mit der Angst leben, daß es wieder geschieht ... Ich habe erfahren, daß die Gefahr real ist.

Der Staat hat sich nach dem Schulmassaker in Winnenden einfach die Hände gewaschen und gesagt: Wir sind nicht schuldig.

Eine paar Tage große Betroffenheit, dann interessiert es die Gesellschaft nicht mehr. Die meisten waren ja nicht direkt betroffen. Und das Morden mit legalen Sportwaffen geht weiter.

Nachdem ich den Brief aus Straßburg bekommen habe – eine Seite – , habe ich es die ersten beiden Tage nicht an mich herangelassen. Dann habe ich geweint.

Wir haben so gekämpft, und nun sind wir abserviert worden. Das Gericht hat sich nicht einmal die Mühe gemacht genauer hinzuschauen, ob hier das Menschenrecht auf Leben verletzt ist. Für banale Sachen nehmen sie sich oft viel Zeit.*

Ich kann jetzt zu keiner weiteren Instanz gehen. Es tut mir so weh, daß ich für meine Tochter Nicole nicht mehr tun konnte.“

** 2009 entschieden die 17 Richter der Großen Kammer des Gerichtshofs zugunsten des Klägers über eine Beschwerde, die ihren Ursprung in einem Nachbarschaftsstreit über das Aufhängen von Wäsche hatte. 36 Seiten lang war die Urteilsbegründung in diesem Fall. (Urteil vom 15. Oktober 2009, Beschwerde Nr. 17056/06)*